



MITGLIEDSCHAFTSORDNUNG DES ÖSTLICHEN BAUCLUSTERS

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Woiwodschaften des Ostpolens im Vergleich zu anderen Regionen der Europäischen Union zu verbessern, und in Anbetracht des enormen Potenzials von Unternehmen und Einrichtungen des Geschäftskreises aus dem Bauwesensektor in dieser Region, wurde im Jahr 2011 der östliche Baucluster berufen¹.

§ 1 MISION UND ZIELE DES CLUSTERS

1. Cluster-Mission ist es, eine ständige Plattform für Kooperation und Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu bilden.
2. Der Realisierung der Mission sind die folgende Ziele gestellt:
 - Initiieren und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Cluster und dem wissenschaftlichen Kreis auf regionaler Ebene, zukünftig auch auf nationaler und supranationaler Ebene;
 - Bildung von Verbindungen zwischen Unternehmern der breit gefassten Bausektor aus Woiwodschaften des Ostpolens
 - Die Erhöhung der Verhandlungsmacht der Cluster-Mitglieder bei den Verhandlungen über die Bedingungen der Erbringung von Dienstleistungen und Lieferung von Materialien, Produkten und Waren;
 - Bildung einer langfristigen Zusammenarbeit und Gewinnung der großen Projekte durch gemeinsame Initiativen der Cluster-Mitglieder;
 - Entwicklung der Cluster-Unternehmen; die Baukomponentenhersteller sind oder Baudienstleistungen liefern angefangen von Bauplanung bis zur Baudurchführung;
 -

1

Weiter Cluster genannt.



-
- Gemeinsame Schulungen der Mitarbeiter
 - Die Plattform für den Austausch von Informationen über verfügbare Arbeitskräfte und Ressourcen, um diese optimal einzusetzen;
 - Schaffung eines attraktiven Images des Clusters der Region und die Verbreitung von Informationen über die Initiativen des Clusters an die Medien;
 - Förderung von Produkten der Unternehmen und Institutionen, die zum Cluster gehören, mit Hilfe der Werbung in den Medien und einer professionellen Unterstützung der Werbeagenturen;
 - Überwachung der Arbeitsmarkt, Zusammenarbeit mit Bildungs- und Schulungseinrichtungen, mit dem Ziel der einfacher Gewinnung der Fachkräfte durch die Cluster-Mitgliedern;
 - Integration des Bausektorkreises, Bildung seines Ansehens und die Förderung seiner Leistungen;
 - Schaffung der leichteren Zugang zu innovativen Technologien und Schulungen;
 - Die Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen

§ 2

MITGLIEDSCHAFT IN CLUSTER

1. Den Cluster ist eine offene Organisation.
2. Mitglied des Clusters kann jede Unternehmen oder Organisation des Geschäftskreises verbunden mit der Baubranche werden, die gleichzeitig:
 - a. Beitrittserklärung zum Cluster einreichen
 - b. Ordnung der Cluster-Mitgliedschaft akzeptieren
 - c. Ethikkodex des Clusters akzeptieren
 - d. Einverständnis des Cluster-Vorstands erhalten
3. Erhalt des Einverständnisses des Cluster-Vorstands vom Pkt. 3d dieses Paragraphs erfolgt nach Rücksprache mit den Cluster-Mitgliedern.



-
4. Der Beitritt zu dem Cluster tritt ab dem Datum der Unterzeichnung einer Anlage zu der Vereinbarung über die Zusammenarbeit - Partnerschaftsvertrag zwischen dem Mitglieder des Clusters und dem Cluster -Koordinatoren.
 5. Unterzeichnung der Vereinbarung aus Absatz 4 dieser Ordnung ermöglicht dem Cluster-Mitglieder die Erlangung des Teilnehmerstatus des Projekts „der östliche Baucluster ” Nr. PO PW 01.04.03-00-028/11 im Rahmen des operationellen Programms der Entwicklung Ostpolens, Priorität I: Moderne Wirtschaft, Maßnahme I.4 Förderung und Zusammenarbeit nach Erfüllung den in getrennten Regelungen genannten Voraussetzungen.
 6. Im Fall einer negativen Entscheidung des Cluster-Vorstands darf das Antragsverfahren nur einmal wiederholt werden.
 7. Mitgliedschaft im Cluster erlischt insbesondere im Fall:
 - a. grober Verletzung der Bestimmungen der Vereinbarung , dieser Ordnung oder den Ethikkodex des Clusters ;
 - b. Kündigung des Vertrags durch einen Mitglieder des Clusters ;
 - c. Kündigung des Vertrags durch den Koordinator des Clusters;
 - d. wiederholter Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen (periodische Zahlungen).
 8. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet **nach** Einhaltung von **drei Monaten** Kündigungsfrist. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. Vertragsparteien können die Kündigungsfrist in gegenseitigen Einvernehmen verkürzen / verlängern.
 9. Kündigung wegen grober Verletzung der Vereinbarung dieser Ordnung oder den Ethikkodex des Clusters erfolgt nach Anhörung der Mitglieder des Clusters.

§ 3

ENTSCHEIDUNGEN

1. Entscheidungen über das Funktionieren des Clusters werden durch den Vorstand des Cluster getroffen.
2. In wichtigen Angelegenheiten, die das Funktionieren des Clusters betreffen, kann der Vorstand die Meinung der Cluster-Mitglieder einholen.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN



-
1. Die Bestimmungen dieser Ordnung verletzen keine Bestimmungen der Vereinbarung von § 2 Abs. 4 und des Partnerschaftsvertrags / Zusammenarbeitsvertrags im Rahmen des Projektes " des östlichen Bauclusters " Nr. PO PW 01.04.03-00-028/11 im Rahmen des operationellen Programms „Entwicklung des Ostpolens“, Priorität I: Moderne Wirtschaft, Maßnahme I.4 Förderung und Zusammenarbeit.
 2. Änderungen dieser Ordnung können nur durch den Vorstand des Clusters vorgenommen werden.
 3. Ende der Mitgliedschaft im Cluster hat keine Einwirkungen auf die sonstigen im Rahmen der Kooperation realisierten Projekte.
 4. Bei den in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Fragen kommen Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1964 des Zivilgesetzbuches (Gesetzblatt von 1964 Nr. 16, Pos. 93 in der geänderten Fassung) zur Anwendung.